



**OTIF/RID/RC/2019/24**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/24)

19. Juni 2019

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

#### **Klarstellung des erforderlichen Schutzes für die Armaturen und Ausrüstungsteile, die im oberen Teil von Saug-Druck-Tanks für Abfälle angebracht sind**

#### **Antrag des Vereinigten Königreichs**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

#### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Dieser Vorschlag knüpft an die Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagungen im März und September 2018 und im März 2019 über den Überrollschutz an, der für Armaturen und Ausrüstungsteile erforderlich sein kann, die im oberen Teil von Saug-Druck-Tanks für Abfälle angebracht sind. Bei der Tagung im März 2019 wurde vereinbart, dass die entsprechenden Texte im ADR geändert werden sollten, und das Vereinigte Königreich wurde gebeten, einen überarbeiteten Antrag unter Berücksichtigung dieser Diskussionen zu unterbreiten.

#### ***Zu treffende Entscheidung:***

Antrag auf Änderung des Unterabschnitts 6.10.3.1, um zu präzisieren, dass die Anforderungen des Absatzes 6.8.2.1.28 ADR für bestimmte Ausrüstungsteile gelten, die im oberen Teil im so genannten "geschützten Bereich" angebracht sein können. Außerdem Antrag für eine neue Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.35.

**Damit zusammenhängende Dokumente:** OTIF/RID/RC/2019/17 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/17  
OTIF/RID/RC/2019-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/  
AC.1/154/Add.1 Absätze 13 bis 16  
informelle Dokumente INF.17 und INF.30 (Absätze 22  
bis 25) der Gemeinsamen Tagung im September 2018  
OTIF/RID/RC/2018-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/  
AC.1/150/Add.1 Absatz 42

## Einleitung

1. Unter Tagesordnungspunkt 5 fand in der Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe im März 2019 eine Diskussion über die Interpretation der Anforderungen an den Überrollschutz von Saug-Druck-Tanks für Abfälle statt. Vorangegangen waren Diskussionen zu dieser Frage bei den Sitzungen der Tank-Arbeitsgruppe im März und September 2018.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe war sich einig, dass die Anforderungen an den Überrollschutz von Saug-Druck-Tanks für Abfälle des ADR nicht genügend klar sind und dass der Text klargestellt werden sollte, um eine gemeinsame Interpretation zu gewährleisten. Das Vereinigte Königreich wurde deshalb im Namen der Arbeitsgruppe gebeten, einen überarbeiteten Antrag zur Änderung des entsprechenden Textes des ADR unter Berücksichtigung der bei der Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe im März 2019 vorgebrachten Bemerkungen vorzulegen.
3. Ziel dieses Dokuments ist es daher, Änderungen vorzuschlagen, die den Text in Bezug auf den Überrollschutz von Saug-Druck-Tanks für Abfälle präzisieren und Übergangsvorschriften für Tanks vorzuschlagen, die diese Anforderungen vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen nicht erfüllt haben.

## Anträge

### Antrag 1

In Unterabschnitt 6.10.3.1 folgenden Text hinzufügen (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

**"6.10.3.1** Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, dass sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigung geschützt sind. Durch die Anordnung der Ausrüstungsteile in einem so genannten «geschützten Bereich» (siehe Absatz 6.10.1.1.1) kann diese Vorschrift erfüllt werden. **Wenn Ausrüstungsteile im «geschützten Bereich» im oberen Teil des Tanks (siehe Absatz 6.10.1.1.1 b) angebracht sind, müssen die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.28 angewendet werden, es sei denn, die Ausrüstungsteile sind so gebaut, dass bei Beschädigungen oder Stößen, die durch ein Überrollen verursacht werden können, keine Undichtheiten des Tanks auftreten.**"

## Antrag 2

Eine neue Übergangsvorschrift 1.6.3.35 mit folgendem Wortlaut einfügen (neuer Wortlaut ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

**"1.6.3.35 Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2021 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.10.3.1 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."**

*Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Der Absatz 6.8.2.1.28 existiert nur im ADR und gilt nur für Tankfahrzeuge. Es sollte geprüft werden, ob die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagenen Änderungen nur für das ADR erforderlich sind oder ob sie auch Tankcontainer erfassen sollten.*

## Begründung

4. Der derzeitige Text des RID/ADR definiert den "geschützten Bereich" (Absatz 6.10.1.1.1 b)) im oberen Teil des Tanks, in dem Ausrüstungsteile als gegen das Risiko geschützt gelten, *während der Beförderung oder Handhabung* abgerissen oder beschädigt zu werden. Während jedoch Ausrüstungsteile in diesem Bereich als gegen Abreißen oder Beschädigung *während der Beförderung oder Handhabung* geschützt gelten, geht aus dem Text des RID/ADR nicht klar hervor, ob Ausrüstungsteile auch vor Schäden geschützt werden müssen, die durch ein *Überrollen* verursacht werden können (siehe informelles Dokument INF.17 der Gemeinsamen Tagung im September 2018).
5. Da zwei verschiedene Auslegungen für möglich gehalten werden, zielen die oben genannten Vorschläge darauf ab, den Text zu präzisieren, um klarzustellen, dass die Anforderungen an den Überrollschutz des Absatzes 6.8.2.1.28 ADR (oder gleichwertige Sicherheitsvorschriften) für Saug-Druck-Tanks für Abfälle gelten, und die Weiterverwendung der vor Inkrafttreten dieser Klarstellung gebauten Tanks zu ermöglichen. In der Tank-Arbeitsgruppe wurde Einigung erzielt, dass die derzeitigen Vorschriften unklar sind und dass diese Änderungen notwendig sind, um sicherzustellen, dass alle Vertragsstaaten/Vertragsparteien einen einheitlichen Ansatz verfolgen.
6. Die vollständige Begründung zu diesen beiden Anträgen ist in den folgenden Dokumenten enthalten:

OTIF/RID/RC/2019/17 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/17 der Gemeinsamen Tagung im März 2017 und im informellen Dokument der Gemeinsamen Tagung im September 2018.

---